

05.02.2021

Nr. 3

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Impfpriorisierung

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

VORSTANDSPOST

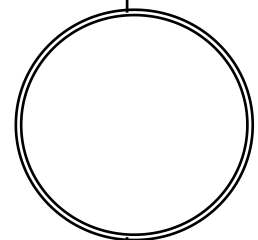


Hausärzte wählen Hausärzte!



Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es liegt ein Entwurf des BMG mit Anpassungen der derzeit gültigen Impfverordnung vor. Eine Verabschiedung des Entwurfs ist für heute, den 5.2. geplant.

Diese Anpassungen beinhalten u.a. weitere Einschränkungen in der Verwendung bestimmter Impfstoffe.

Der Entwurf sieht vor, dass Personen ab 80 Jahren Anspruch auf eine Impfung mit Comirnaty haben (es ist nicht die Rede von mRNA Impfstoffen), wohingegen Personen unter 65 Jahren ausschließlich einen Anspruch auf eine Impfung mit dem AstraZeneca Impfstoff haben (auch hier ist nicht die Rede von Vektorimpfstoffen).

Wir sehen hier ganz klar einen Verstoß gegen die ärztliche Therapiefreiheit und halten diese Vorgaben, die somit auch Hochrisikopatienten sowie medizinisches Personal bis 65 Jahren in Arztpraxen, Krankenhäusern und in der ambulanten und stationären Pflege betrifft, aus medizinischer Sicht für inakzeptabel!

Im Anhang erhalten Sie daher das Positionspapier des DHÄV zur Kenntnis, das heute veröffentlicht wurde.

Herzliche Grüße,
Barbara Römer
Landesvorsitzende

Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.
Am Wöllershof 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261-2935600
Fax: 0261-2935980
E-Mail: info@hausarzt-rlp.de
Homepage: www.hausarzt-rlp.de



*Gemeinsam
bleiben wir
gesund!*

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.

3. STELLUNGNAHME
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZUR

VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF SCHUTZIMPfung GEGEN DAS CORONAVIRUS
SARS-CoV-2
(CORONAVIRUS-IMPfVERORDNUNG – CORONAIMPfV)

STAND: 03. FEBRUAR 2021

Die nachfolgende Stellungnahme ist angesichts der zeitlichen Abläufe nur auf bestimmte Themen und Fragestellungen gerichtet und in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten:

- Die weitere Differenzierung nach Personen- und Altersgruppen bei der Priorisierung des Anspruchs auf eine Corona-Schutzimpfung erscheint, bei allen rechtlichen Bedenken mit Blick auf eine ausreichende Rechtsgrundlage und die Gleichbehandlung der Bevölkerung, in Teilen nachvollziehbar. Dazu gehören **nicht** die Neuregelungen betreffend den Zugang zu bestimmten Impfstoffen in den § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 ImpfVO - E. Diese halten wir unabhängig von der unklaren Daten- und Erkenntnislage zur Wirksamkeit des AstraZeneca-Impfstoffes für bestimmte Altersgruppen für äußerst problematisch. Im Ergebnis werden nämlich mit diesen Regelungen bestimmten Personen- und Altersgruppen die BioNTech-/Moderna-Impfstoffe vorenthalten; diese Gruppen haben lediglich einen Anspruch auf den Impfstoff von AstraZeneca. Wie bereits mehrfach kommentiert (vgl. hierzu unsere Stellungnahme zur Coronavirus-Impfverordnung vom 9. Dezember 2020, S. 2) bestehen hinsichtlich einer derartigen Ungleichbehandlung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Bedenken gelten nun erst recht mit Blick auf die beabsichtigten Neuregelungen in den §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 der ImpfVO - E; hier bedarf es wegen des Eingriffs in die besonders grundrechtssensiblen Bereiche, nämlich die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Güter Leben und körperliche Unversehrtheit, zwingend einer Legitimation durch den Gesetzgeber (Stichwort: Parlamentsvorbehalt). Unabhängig davon müssen die Ausnahmenregelungen, wie sie in den §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 ImpfVO - E angelegt sind, ergänzt werden: so ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu regeln, dass die Verimpfung des BioNTech-/Moderna-Impfstoffs ebenso bei Personen unter 65 Jahren zulässig sein sollte, damit verhindert wird, dass dieser Impfstoff ungenutzt verfällt. Ergänzend bedarf es überdies in der Verordnung der Verankerung der Möglichkeit, auch bei Patientinnen und Patienten unter 65 Jahren den BioNTech-/Moderna-Impfstoff zu verwenden, sofern dies aus Sicht der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes medizinisch indiziert ist.
- Der Deutsche Hausärzteverband regt überdies an, die anstehende Impfung in den Hausarztpraxen ebenfalls bereits legislativ in der Verordnung anzudenken. Es zeichnet sich ab, dass die flächendeckende Impfung der Bevölkerung letztlich über die Hausarztpraxen erfolgen wird, bzw. findet die Impfung in einigen Regionen bereits heute in den Hausarztpraxen (z. T. sogar als Hausbesuch) statt. Dies sollte dementsprechend auch in der Impfverordnung bereits heute abgebildet werden, sodass damit auch der Weg für die flächendeckende Impfung durch Hausarztpraxen in der nächsten Stufe geebnet wird.
- In der Verordnung sollte ebenfalls klargestellt werden, dass die Verantwortung der Impfdokumentation bei den Impfzentren liegt, um hier die Hausarztpraxen soweit es geht von bürokratischen Pflichten zu entlasten. Während eine unmittelbare Rückmeldung z. B. zur Zahl der geimpften Personen aus den Hausarztpraxen heraus sicher machbar und sinnvoll ist, sollten die übrigen administrativen Dokumentationsaufgaben im Rahmen der Impfung von den Hausarztpraxen ferngehalten werden, um hier die ärztlichen Zeitressourcen zu schonen. Die für die Impfsurveillance zweifellos notwendigen Daten werden dabei selbstverständlich vor Ort in den Arztpraxen erhoben, müssen allerdings nicht (digital über neu zu definierende und implementierende Schnittstellen) übertragen werden.

- Ebenso sollte in der Neufassung der Impfverordnung die Priorität der hausärztlichen Praxen, insbesondere jener mit starker Exposition zu Corona-Patienten, bei der Impfung klarer gefasst werden. Bereits heute werden in vielen Bundesländern die Hausarztpraxen mit höchster Priorität geimpft, was angesichts deren Rolle in der Versorgung, u. a. auch von Corona-Patientinnen und Patienten oder Pflegeheimen etc., durchaus angemessen erscheint. Andere Bundesländer handeln hier mit Verweis auf die aktuelle Impfverordnung allerdings deutlich restriktiver. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten hierzu klare bundeseinheitliche Vorgaben bestehen, die der Impfung von Hausärztinnen und Hausärzten, insbesondere solcher, die in der Corona-Versorgung, Impfung oder Versorgung von Alten- und Pflegeheimen involviert sind, die höchste Priorität zuordnet. Ggf. kann dies bereits durch einige Erläuterungen in der Gesetzesbegründung erfolgen.
- Ergänzend weist der Deutsche Hausärzteverband darauf hin, dass die Studienlage zum AstraZeneca-Impfstoff im Ausland eng monitoriert werden muss. Die eingeschränkte Zulassung der STIKO ausschließlich für Personen unter 65 Jahre basiert auf einer eingeschränkten Datenlage, die sich jedoch im Zuge der Impfung in anderen Ländern, die auch Personen über 65 Jahre impfen, zeitnah ändern sollte. Insofern muss die Impfverordnung hier ggf. kurzfristig angepasst werden.

Ansprechpartner:

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de

Bundsvorsitz: ✉ ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-30

Geschäftsführer: ✉ joachim.schuetz@hausarztverband.de | ☎ 02203 97788-03

Junior-Geschäftsführer: ✉ sebastian.john@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-34